



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Neustrelitzer Tierschutzverein“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
- Verhütung von Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Verarbeitung von Publikationen
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse
- Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- Unterhaltung eines Tierheims

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Tod
- durch Ausschluss bei Vorlage eines wichtigen Grundes

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Rückstand mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Schädigung des Vereinszwecks, des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Stiftung von Unfrieden im Verein

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 - Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Einspruch einlegen. Der Vorstand prüft innerhalb von 4 Wochen die Einwände und entscheidet innerhalb dieser Frist endgültig. Das Recht auf richterliche Nachprüfung des Beschlusses bleibt unbenommen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß der Tierheimordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 4a Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter und Bankverbindung sowie Telefonnummern und digitale Adressen auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in dem EDV-System des Kassenwirts und gegebenenfalls dem der Vorstandsmitglieder gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich oder notwendig sind (z.B.

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



aus Tiervermittlungen usw.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied im Deutschen Tierschutzbund / Landesverband Mecklenburg-Vorpommern kann der Verein verpflichtet werden, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dann Name, Alter und Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständigen persönlichen Angaben mit Telefonnummer und digitalen Adressen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3, jedoch höchstens 5 Mitgliedern. Er besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretenden. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl in ihren Funktionen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt funktionsbezogen in Einzelabstimmung.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind — jeder für sich — allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder unter der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit (§ 9) ein Ersatzmitglied. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen in beschlussfähiger Form (§ 9)
- Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, grundsätzlich ist eine Übertragung in der Versammlung auf Nichtvereinsmitglieder möglich
- ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahmen im Fall des Vereinsendes
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder einem Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im I. Quartal einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung im „Nordkurier“, Lokalteil „Strelitzer Zeitung“, zu veröffentlichen. **Eine Onlineteilnahme ist möglich.** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Betrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung gemäß den Bestimmungen des § 19 der Satzung
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagungsordnung gefasst werden.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen; Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 Haftung des Vereins seiner Mitglieder gegenüber

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Rechnungslegung und Kassenprüfung

Geschäftsjahr für die Rechnungslegung ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Der Schatzmeister trägt in der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor und berichtet über die Finanzlage des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für das laufende Geschäftsjahr ein oder zwei Rechnungsprüfer zu wählen sind, die nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Kooptionen, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Mitglieder zeitlich befristet zu erweitern.

Die kooptierten Vorstandmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der/die Jugendgruppenleiter/in wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Er/sie muss durch seine/ihre Persönlichkeit für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitungsarbeit Gewähr bieten. Er/sie übt seine/ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

Die Leitung des Tierheims wird in einer Tierheimordnung gesondert geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich einen Verwaltungsausschuss einzusetzen, dem 3 Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dann dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff.). Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neustrelitzer Tierschutzverein e.V.



Änderungsverlauf

Die Änderungen der § 4, 5, 7, 9 und 13 wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.07.2021 mit der hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Änderung zu § 14 "Rechnungslegung und Kassenprüfung" der Satzung und die Einfügung von § 4a "Datenschutzerklärung" wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2018 mit der hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Änderungen zu § 5 „Jahresbeitrag“ und § 7 „Wahl des Vorstandes“ der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2013 mit der hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2003 mit der hierfür erforderlichen Stimmmehrheit beschlossen.